

DGUV Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

An die  
Durchgangärztinnen und  
Durchgangärzte in Nordrhein-Westfalen

Unser Zeichen: 411.1 Sch/Bi  
Ansprechperson: Herr Meyer  
Telefon: 030 13001 5400  
Telefax: 030 13001 5471  
E-Mail: lv-west@dguv.de

**Rundschreiben D 14/2022**

27. September 2022

## **eRezept, eAU und eHBA im Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das elektronische Rezept (eRezept), die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und der Einsatz des elektronischen Heilberufausweises (eHBA) sind im Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung noch nicht verpflichtend anzuwenden. Der Einsatz von eRezept, eAU und eHBA ist jedoch für gesetzlich unfallversicherte Patienten (UV-Patienten) möglich. Nachfolgend geben wir Ihnen dazu einige Informationen.

### **Elektronische Verordnungen (e-Rezept)**

Nachdem der verpflichtende Start für das eRezept mehrmals verschoben wurde, soll jetzt ab 1. September 2022 der stufenweise Rollout in der kassenärztlichen Versorgung beginnen:  
<https://www.kbv.de/html/erezept.php>

Die technischen Voraussetzungen dafür, dass auch gesetzliche Unfallversicherungsträger (UV-Träger) im Rahmen des bereits bestehenden elektronischen Datenübermittlungsverfahrens e-Rezepte annehmen können, wurden inzwischen geschaffen.

Das eRezept kann somit für UV-Patienten, die zeitgleich auch gesetzlich krankenversichert sind, eingesetzt werden. Bei der Verordnung eines eRezeptes für diese UV-Patienten gibt es keine Besonderheiten gegenüber dem Verfahren auf Papier (z. B. Angaben zur Gebührenbefreiung, Unfalltag und Unfallbetrieb). Für UV-Patienten, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, kommt weiterhin das bekannte Papierverfahren zum Einsatz.

1 / 3

Fragen und Antworten zum Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware finden Sie hier:

[https://update.kbv.de/ita-update/Verordnungen/Arzneimittel/KBV\\_ITA\\_AHEX\\_AVWG\\_FAQ.pdf](https://update.kbv.de/ita-update/Verordnungen/Arzneimittel/KBV_ITA_AHEX_AVWG_FAQ.pdf)

### **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**

Die eAU ist in der gesetzlichen Krankenversicherung seit 1. Oktober 2021 verpflichtend, sofern dies technisch möglich ist.

Für UV-Patienten, die gleichzeitig gesetzlich krankenversichert sind, ist Adressat der eAU (wie auch bei dem Papierformular Muster 1, „gelber Schein“) nicht der UV-Träger, sondern die gesetzliche Krankenkasse. Die für UV-Patienten erforderlichen Angaben auf dem Muster 1 (Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit) wurden auch für die elektronische Übermittlung übernommen, so dass sich bis auf den Übermittlungsweg nichts ändert. Dies gilt auch für die Gebührenregelung nach Nr. 143 der UV-GOÄ.

Als Kostenträger ist für UV-Patienten bei der eAU zwar der zuständige UV-Träger auszuwählen. Adressat der eAU bleibt aber weiterhin die gesetzliche Krankenkasse der Patienten, die mittels der elektronischen Gesundheitskarte eingelesen wird.

Für nicht gesetzlich krankenversicherte UV-Patienten ist die eAU bislang nicht vorgesehen. Für diesen Personenkreis ist die Arbeitsunfähigkeit weiterhin ausschließlich in Papierform zu bescheinigen und der verletzten Person auszuhändigen. Vorgaben für die Form gibt es hierfür weiterhin nicht.

Sofern eine Übermittlung technisch nicht möglich ist, greift das Ersatzverfahren. D.h., die AU ist wie bisher papiergebunden zu bescheinigen (Muster 1 oder auch formfrei). Dies gilt auch für niedergelassene D-Ärztinnen und D-Ärzte ohne Kassenzulassung und damit ohne Zugang zur Telematik Infrastruktur (TI). In diesen Fällen muss die AU in geeigneter Form bescheinigt werden und bei gesetzlich krankenversicherten UV-Patienten der Krankenkasse bzw. bei privatversicherten UV-Patienten dem zuständigen Unfallversicherungsträger übersandt werden. Auch dafür gibt es keine Formvorgaben.

Weitere Informationen zur eAU finden Sie hier: <https://www.kbv.de/html/e-au.php>

### **Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)**

Die personenbezogene Chipkarte im Scheckkarten-Format dient neben seiner klassischen Funktion als Sichtausweis nun auch als Instrument, das seinem Inhaber/seiner Inhaberin die Zugehörigkeit zum Beruf „Arzt/Ärztin“ in der digitalen Welt attestiert. Diese Vorgabe des Gesetzgebers soll sicherstellen, dass ein Zugriff auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und auf die medizinischen Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) grundsätzlich nur durch Berechtigte erfolgen darf:

<https://www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/digitalisierung/elektronischer-heilberufsausweis-ehba/faq-zum-elektronischen-heilberufsausweis>

Insofern benötigt jeder Arzt, der gesetzlich krankenversicherte Patienten ambulant behandeln darf, einen solchen Ausweis. Dieser kann dann auch für UV-Patienten eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thorsten Schmitt  
Geschäftsstellenleiter